



NORDEN

M=1:1 000

0 10 20 30 40 50

Moosacher Straße St 2351

15
BAUVERBOTSZONE

PRIV
GRÜN-
FLÄCHE

nicht qualifizierter Teil des Bebauungsplans

Landschafts-
schutzgebiet

Biotop 8136-21

383

SCHLOSS
ZINNEBERG

396

WALDABSTANDSGRENZE
PRIVATE
GRÜNFLÄCHE

WR GR 110
II GF 260

WR GR 140
II GF 320

WR GR 170
II GF 450

VON-BÜSSING STR.

Plenzenauer Str.

SPIELPLATZ
398/14

Markt

Glonn

VG Glonn, Lkr. Ebersberg

Bebauungsplan:

1. Änderung des Bebauungsplans
"Nördlich der Von-Büssing-Straße"
(Baudichte-Erhöhung Ostparzelle)

Planfertiger:

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle - Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-29a Bearb.: Rae/Rau

Plandatum:

22.04.1997
10.06.1997
24.09.1997



Der Markt Glonn erläßt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, § 1 Abs. 2
Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB-MaßnG- und Art. 23 Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplan-Änderung als

Satzung.

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung wird der in der Fassung vom 20.08.1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan in einem Teilbereich geändert.

A) Festsetzungen

1. [REDACTED] Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dieser Bebauungsplan-Änderung.
2. Innerhalb des Geltungsbereichs gilt die nebenstehende Planzeichnung.
3. Innerhalb des Geltungsbereichs werden die bisherige Festsetzung wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - 3.1 Festsetzung Nr. 2.2 wird wie folgt ergänzt:
"Je Doppelhaus-Hälfte sind höchstens zwei Wohnungen zulässig."
 - 3.2 Festsetzung Nr. 4.1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
"Für Doppelhaushälften ist eine Baugrundstücks-Mindestgröße von 270 m² einzuhalten."
 - 3.3 Festsetzung Nr. 5.2 wird wie folgt ergänzt:
" Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser"
 - 3.4 Festsetzung Nr. 6.2, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
"Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Bebauungsplan-Änderung ist eine Kniestockhöhe von 0,8 m zulässig."
 - 3.5 Folgende Festsetzung Nr. 7.5 wird eingefügt:
"Die Breite von Dachgauben darf höchstens 1,4 m betragen."

B) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Innerhalb des Geltungsbereichs wird Ziffer 7 der Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen wie folgt ergänzt:

"Bei einer Unterschreitung der 25 m-Waldabstandszone sind Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde, dem Waldbesitzer und den zuständigen Behörden ausgeschlossen."

Kartengrundlage: Planzeichnung des Bebauungsplans "Nördlich der Von-Büssing-Straße" i.d.F.v.20.08.1997

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 13. Okt. 1997
i.A. Derrand
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Glonn, den 13. 10. 97
[Signature]
.....
(M. Esterl, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Markt-gemeinderat Glonn am 26.03.1997 gefaßt.
2. Den Eigentümern der von der Bebauungsplan-Änderung betroffenen Grundstücke und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 10.06.1997 in der Zeit vom 01.07.1997 bis 04.08.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ein Beteiligter hat der Bebauungsplan-Änderung widersprochen. Die Bebauungsplan-Änderung bedarf somit der Anzeige (§ 13 Abs. 1 BauGB).
3. Der Marktgemeinderat Glonn hat am 24.09.1997 Änderungen beschlossen. Der Satzungsbeschluß zur so bearbeiteten Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 24.09.1997 wurde vom Marktgemeinderat Glonn am 24.09.1997 gefaßt (§ 10 BauGB).



Glonn, den **13. 10. 97**

M. Esterl
.....
(M. Esterl, Erster Bürgermeister)

4. Das Anzeigeverfahren zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 24.09.1997 wurde mit Schreiben des Marktes Glonn vom **16. 10. 97** an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom **17. 10. 97**....., Az.: **41/610-4/2 Glonn 23** keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplan-Änderung erfolgte am **23. 10. 97**.....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der § 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplan-Änderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 24.09.1997 in Kraft (§ 12 BauGB).



Glonn, den **23. 10. 97**

M. Esterl
.....
(M. Esterl, Erster Bürgermeister)